

7. Fall

Die beiden Unterstandslosen A und B beschließen, den Geldbriefträger X zu überfallen. Nach wochenlangen „Ermittlungen“ haben sie in Erfahrung gebracht, daß X jeden Montag zwischen 9 und 10 Uhr vormittags an einer bestimmten Straßenecke vorbeikommt. Dort wollen sie ihm auflauern und ihn ausrauben.

Kurz vor 9 Uhr treffen sich A und B an der Straßenecke, um auf X zu warten. Nach einer halben Stunde bekommt es B mit der Angst zu tun und verläßt den Tatort. A wußte schon immer, daß man sich auf B nicht verlassen kann, und hat sich deshalb von C, den er in die Geschichte eingeweiht hat, einen ungeladenen Revolver ausgeborgt. Als X vorbeikommt, schreit A „Überfall“ und richtet den ungeladenen Revolver auf den Geldbriefträger. Verängstigt gibt ihm X seine Brieftasche, in der sich an diesem Tag nur 1000 € befinden. A schlägt mit dem Pistolenknopf dem X ins Gesicht, wodurch dieser einen Bruch der Kieferhöhlenwand erleidet, und läuft mit der Brieftasche in der Hand davon, ohne sich weiter um X zu kümmern. Da X schon mehrmals überfallen wurde, trägt er immer eine Pistole mit sich. X nimmt sie aus der Tasche und schießt dem A, der durch eine menschenleere Seitengasse flieht, nach. Dabei hält er eine lebensgefährliche Verletzung ernstlich für möglich und findet sich damit ab. X trifft aber nicht A, sondern den zufällig aus einem Haus kommenden unbeteiligten Passanten P, der lebensgefährlich verletzt wird und drei Wochen danach an einer Lungenentzündung im Spital stirbt.

Mit dem erbeuteten Geld kauft A einige Kisten französischen Wein, und feiert ausgiebig mit dem Unterstandslosen U, der ohne Hemmungen mit ihm freudig auf den gelungenen Überfall anstößt.

1. Prüfen Sie die Strafbarkeit von A, B, C, U und X!
2. Wer ist für das (die) Verfahren zuständig? Ändert sich etwas, wenn etwa A jugendlich ist?
3. Angenommen, man findet bei A noch Flaschen des Weins, den er mit der Beute bezahlt hat – was kann damit (strafrechtlich gesehen) geschehen?
4. C behauptet, entgegen der Fallangabe nichts von den Plänen des A gewusst zu haben. Ihm wird aber nicht geglaubt. Kann er im Rechtsmittelverfahren seiner Verantwortung zum Durchbruch verhelfen? Bejahendenfalls: Mit welchem Rechtsmittel?

8. Fall

Die Geschäfte des Hotels Neuper gehen schlecht, so dass Alleineigentümer Kurt nur noch in einem Großbrand des gut versicherten Hotels die Rettung seiner Situation sieht. Kurt nützt die sommerliche Trockenheit und legt an einer versteckten Stelle voller Holz an der Hinterseite des Hotels Feuer. Er hofft so, eine Selbstentzündung vortäuschen zu können. Schnell entzündet sich das Holz und das Feuer greift auf den gesamten Hotelkomplex über. Die Feuerwehr kann das Abbrennen des Hotels zwar nicht verhindern, wohl aber mit letzter Mühe ein Ausbreiten des Feuers auf nahe liegende Bauten der Nachbarn. An das Übergreifen der Flammen auf die Häuser hat Kurt nicht gedacht. Gäste waren zu diesem Zeitpunkt nicht im Hotel wohnhaft. Bei den Aufräumarbeiten wird eine Leiche entdeckt: Gudrun, die Köchin des Hotels, konnte sich nicht retten. An sich hat Gudrun auf Grund der fehlenden Gäste frei bekommen, wollte die Zeit aber zum Aufräumen nützen, was Kurt nicht wusste.

Schnell entsteht der Verdacht, dass das Feuer gelegt ist. Um sich vor der Strafverfolgung zu retten, bittet Kurt seinen 85jährigen Vater Otto, die Schuld auf sich zu nehmen und der Polizei gegenüber einzugestehen, dass eine unachtsam weggeworfene Zigarette Ottos den Brand ausgelöst hat. Otto ist dazu bereit, da er erwartet, in seinem Alter und wegen einer Fahrlässigkeitstat nicht ins Gefängnis gehen zu müssen. Daraufhin teilt Kurt der Polizei den Verdacht mit, dass sein Vater das Feuer verursacht haben könnte, da er beim Brandort immer raucht. Bei der Polizei legt Otto dazu befragt das ausgemachte Geständnis ab. Kurt selbst meldet der Versicherung den Brand, die sich aber weigert, die Versicherungssumme zu zahlen. In der Hauptverhandlung entschlägt sich Kurt der Aussage, Otto bleibt bei seinem Geständnis.

1. Prüfen Sie die Strafbarkeit von Kurt und Otto!
2. Entschlägt sich Kurt zu Recht der Aussage?

Ein Blick auf alte Modulprüfungen (Juni 2014 / Lewisch; veröffentlicht im JAP)

I.

A, B, C, D und E sind Anhänger der Fußballmannschaft X. Die Mannschaft X hat zwar in der Vergangenheit oft die Meisterschaft gewonnen, an diesem Tag aber gerade das Derby gegen die Mannschaft Y verloren. Einigermaßen frustriert machen sie sich auf den Nachhauseweg, als sie auf eine etwa gleich große Gruppe von Anhängern der Mannschaft Y (unter ihnen W und Z) treffen. Unversehens ergibt sich ein Streit und binnen Kurzem gehen beide Gruppen auf einander los; es kommt zu einer Rauferei. In deren Zuge sehen sich A, B und C plötzlich einem Anhänger der Y-Mannschaft (Z) gegenüber, der sich in ihren Augen besonders provokant benommen hat. A ruft B und C zu: „Der soll einmal ein paar Matches pausieren“. A, B und C verständigen sich mit Blicken, dass sie Z ernsthaft verprügeln und verletzen wollen und schlagen dann mit den Fäusten auf ihn ein. Auf den am Boden Liegenden treten sie alle noch mit den Füßen nach; und zwar auch auf den Kopf. Ihr Opfer erleidet dabei einen Schädelbruch und einen Riss einer Ader im Bauchraum. Er wird ins Spital gebracht, wo der behandelnde Arzt zwar den Schädelbruch erkennt, die inneren Blutungen aber übersieht. Ein solcher Fehler darf einem ordentlichen Arzt unter keinen Umständen passieren. So stirbt das Opfer an dieser Blutung; ohne den Fehler des Arztes hätte es überlebt. Ob A, B oder C die zum Schädelbruch und zum Aderriss führenden Schläge oder Tritte gesetzt hat, lässt sich nicht mehr feststellen.

I./1. Prüfen Sie die Strafbarkeit von A, B, C, D, E und W (Prüfung der Strafbarkeit der weiteren Anhänger von Y nicht erforderlich)!

I./2. A, B und C werden wegen Körperverletzung mit Todesfolge (§§ 83, 86 StGB) angeklagt; das Verfahren wird gegen alle Beschuldigten gemeinsam geführt. Angenommen, A, B und C werden anlagegemäß wegen des oben geschilderten Sachverhalts schuldig gesprochen. A akzeptiert das Urteil, B erhebt Strafbefreiung und C findet es ungerecht, dass ihm der Tod des Z angelastet wird, und erhebt ein entsprechendes Rechtsmittel. Welches? Wird er damit Erfolg haben? Ist das Rechtsmittel des C in irgendeiner Form für die Verurteilungen von A und B bedeutsam?

I./3. D wird – mitangeklagt im selben Verfahren wie A, B und C – wegen Raufhandels schuldig gesprochen, weil das Opfer gestorben ist. Sein Anwalt hat in einem Lehrbuch gelesen, es sei verfassungsrechtlich problematisch, dass sich der Strafsatz des Raufhandels danach unterscheidet, je nachdem ob das Opfer nur schwer verletzt wurde oder gestorben ist. Auf welchem Gesichtspunkt könnten diese Überlegungen beruhen? Was lässt sich gegen diese Überlegungen einwenden, um die Vereinbarkeit des § 91 StGB mit der Verfassung zu begründen? Wie könnte D seine verfassungsrechtlichen Bedenken geltend machen? Gibt es einen Rechtszug zum Verfassungsgerichtshof, nachdem das Rechtsmittelgericht entschieden hat?

I./4. Angenommen, W ist davongelaufen, noch ehe es zur Verletzung und zum Tod des Z gekommen ist. Ist dieser Umstand rechtlich bedeutungsvoll?

II.

F hat den N, nachdem er wieder einmal einige Schnäpse über den Durst getrunken hat, im Rausch mit einem Messer vorsätzlich getötet. Im Ermittlungsverfahren wird ein Gutachten zum Grad der Berausung eingeholt; der Gutachter kommt zum Ergebnis, dass F zum Zeitpunkt der Tat voll berauscht war.

II./1. Prüfen Sie die Strafbarkeit des F!

II./2. Der StA klagt F entsprechend an. In der Hauptverhandlung ergibt sich aus zwei Zeugenaussagen, dass die Berausung des F möglicherweise doch geringer war als angenommen (ca 2,0 Promille); der SV adaptiert sein Gutachten entsprechend. Wie hat das Erstgericht vorzugehen?

II./3. Angenommen, die StA erhebt in der Folge Anklage wegen Mordes vor dem Geschworenengericht. F macht dort weiterhin geltend, dass er zum Tatzeitpunkt voll berauscht war; die Aussage eines von mehreren Zeugen geht gleichfalls in Richtung voller Berauschung. Die anderen Zeugen und das Gutachten sprechen für eine nur erhebliche Berauschung.

Welche Fragen sind an die Geschworenen zu stellen (nur skizzenhaft, keine Ausformulierung erforderlich)?

II./4. Angenommen, das Schwurgericht stellt nur eine Frage wegen Mordes, weil das erste Gericht vom Nichtvorliegen eines Vollrausches ausgegangen ist; F wird mit 8:0 Stimmen verurteilt. Hätte ein Rechtsmittel des F Aussicht auf Erfolg?

II./5. Angenommen, die Geschworenen verneinen beim gegebenen materiell-rechtlichen und prozessualen Sachverhalt die Frage wegen Mordes. Die Berufsrichter erachten diese Beurteilung für grob falsch. Könnten sie etwas diesbezüglich unternehmen?

III.

G hat eine Haushaltsversicherung und möchte unter Vorspiegelung eines Diebstahls den Schadensbetrag von der Versicherung erschleichen. Er geht zur Polizei und meldet einen Einbruch in seine Wohnung, der tatsächlich nicht stattgefunden hat; gestohlen worden sei ein Betrag von € 6.300,-. Mit der polizeilichen Bestätigung dieser Diebstahlmeldung will er bei seiner Versicherung die Auszahlung des Ersatzbetrags begehren. Auf dem Weg zum Postamt wird G von einem Auto angefahren. Er kommt nicht mehr dazu, die bereits unterfertigte Meldung abzugeben; dafür kommt, weil ihm der Brief aus dem noch offenen Umschlag fällt und ein Spitalsmitarbeiter „fürsorglich“ bei der Versicherung Nachfrage hält, der wahre Sachverhalt heraus.

Während des Strafverfahrens ergibt sich, dass G nach dieser Tat auch Spendengelder, die er für eine wohltätige Organisation gesammelt hat, rechtswidrig für sich behalten hat (Schaden rund € 1.700,-). Dieses Verfahren ist bereits rechtskräftig abgeschlossen; allerdings war zum Zeitpunkt dieses Verfahrens der nunmehr herausgekommene Sachverhalt nicht bekannt.

III./1. Prüfen Sie die Strafbarkeit des G!

III./2. Ist der Umstand des abgeschlossenen Verfahrens wegen des Spenden-Sachverhalts in irgendeiner Weise für die rechtliche Beurteilung des Versicherungssachverhalts bedeutsam?